

TOP 28:

Gesetz zur Übertragung der Zuständigkeiten der Länder im Bereich der Beschädigten- und Hinterbliebenenversorgung nach dem Dritten Teil des Soldatenversorgungsgesetzes auf den Bund

Drucksache: 386/13

Das Gesetz verfolgt das Ziel, die Zuständigkeiten der Länder für die Beschädigten- und Hinterbliebenenversorgung nach dem dritten Teil des Soldatenversorgungsgesetzes auf den Bund zu übertragen.

Die Zuständigkeit für die Versorgung wehrdienstbeschädigter Soldatinnen und Soldaten, gleichgestellter Zivilpersonen und ihrer Hinterbliebenen ist nach dem Soldatenversorgungsgesetz zwischen Bund und Ländern aufgeteilt. Für die Versorgung während des Wehrdienstverhältnisses sind Behörden der Bundeswehrverwaltung zuständig. Die Beschädigtenversorgung für die Zeit nach Beendigung des Wehrdienstverhältnisses und die Hinterbliebenenversorgung werden im Auftrag des Bundes von den Behörden der Länder durchgeführt, die für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständig sind.

Mit einer Übernahme der Zuständigkeiten der Länder durch den Bund soll eine einheitliche Rechtsanwendung des Soldatenversorgungsgesetzes sichergestellt sowie eine Beschleunigung der Bearbeitungszeiten und eine Entbürokratisierung erreicht werden. Eine materiell-rechtliche Änderung der Versorgungsleistungen ist mit der Übertragung der Zuständigkeiten nicht verbunden.

Die Übertragung der Zuständigkeiten soll wegen des Umstrukturierungsprozesses der Bundeswehr und der erforderlichen Zeit für die organisatorische Vorbereitung in zwei Schritten erfolgen.

Zum 1. Januar 2015 soll die Zuständigkeit für Rentenleistungen in der Beschädigten- und Hinterbliebenenversorgung sowie für Heil- und Krankenbehandlung auf den Bund übertragen werden. Zum 1. Januar 2016 soll die Übernahme der Zuständigkeiten für die Leistungen der Kriegsopferfürsorge nach den §§ 25 bis 27j des Bundesversorgungsgesetzes erfolgen.

Der Bundesrat hat in seiner 908. Sitzung am 22. März 2013 gegen den Gesetzesentwurf der Bundesregierung keine Einwendungen erhoben (vgl. BR-Drucksache 101/13 (Beschluss)). Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 240. Sitzung am 16. Mai 2013 in unveränderter Fassung angenommen.

Der **Ausschuss für Verteidigung** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 87b Absatz 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.